

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 20/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
Berliner Allee 22, 30175 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. C l e m e n s
und G a s s e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. März 2006 wird verworfen.

Der Kläger hat der Beklagten ihre außergerichtlichen Kosten auch für das Beschwerde-
verfahren zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung lehnte es ab, dem Kläger, einem Internisten mit der Schwerpunktbezeichnung Kardiologie, die Ausführung und Abrechnung invasiver kardiologischer Leistungen zu genehmigen, die er vor allem für Linksherzkatheter-Untersuchungen begehrte. Sie wies seinen Widerspruch zurück. Seine Klage zum Sozialgericht und seine Berufung zum Landessozialgericht (LSG) sind erfolglos geblieben. In dem Urteil des LSG ist unter anderem ausgeführt, Linksherzkatheteruntersuchungen, therapeutische Katheterinterventionen, Koronarangiografien und Angiokardiografien erforderten eine Genehmigung nach der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie vom 3. September 1999 (in Kraft sei dem 1. Oktober 1999), während für Rechtsherzkatheteruntersuchungen diese Genehmigungspflicht nicht gelte. Die Genehmigungspflicht nach der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie komme zu derjenigen nach der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie hinzu, deshalb reiche die ihm erteilte radiologische Genehmigung vom 13. Oktober 1998 allein nicht aus. Die Vereinbarung zur invasiven Kardiologie sei wirksam, sie beruhe auf § 135 Abs 2 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V). Der Ausschluss nach Satz 2 dieser Vorschrift greife nicht ein; bundesweit inhaltsgleiche Vorgaben gebe es in diesem Bereich nicht; die berufsrechtlichen Anforderungen seien in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich. Die Genehmigungspflicht diene der Qualitätssicherung sowie damit auch dem Allgemeinwohl und entspreche den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Sie sei mit ihren nicht statusrelevanten Berufsausübungsregelungen auch mit Art 12 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) vereinbar. Offen bleiben könne, ob die in ihr enthaltene Übergangsvorschrift - mit der darin normierten Gestattung weiterer Erbringung und Abrechnung - überhaupt erforderlich gewesen sei. Jedenfalls habe sie auf diejenigen beschränkt werden können, die schon in der Vergangenheit in nennenswertem Umfang Katheterisierungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführt und daraus entsprechende Einnahmen erzielt hätten; sie habe dem weder eine stationäre Tätigkeit mit entsprechenden Erfahrungen gleichstellen noch eine Härteregelung für diejenigen treffen müssen, die wie der Kläger mangels verfügbaren Linksherzkathetermessplatzes keine Gelegenheit zu entsprechenden Untersuchungen gehabt hätten.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG. Er macht geltend, die Vereinbarung zur invasiven Kardiologie sei entgegen der Auffassung des LSG unwirksam. Für sie sei wegen des Satzes 2 des § 135 Abs 2 SGB V kein Raum gewesen, weil durch die berufsrechtlichen Regelungen der Länder bundesweit inhaltsgleiche Anforderungen hinsichtlich diagnostischer Katheterinterventionen bestünden; Unterschiede bestünden nur hinsichtlich der therapeutischen Interventionen. Zu beanstanden sei



zudem, dass die geringeren Zahlen in nur zwei Bundesländern den Bund nicht zu erheblicher Heraufsetzung der Zahlen mit Wirkung für alle Bundesländer berechtigten.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuleitenden Anforderungen.
- 4 Für ihre Zulässigkeit müssen sich die Darlegungen in der Begründung der Beschwerde entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an den in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG normierten Zulassungsgründen orientieren. Entweder ist darzulegen, dass die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung ist (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), oder es sind miteinander unvereinbare Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen (aaO Nr 2) oder Verfahrensmängel aufzuzeigen (aaO Nr 3). Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (aaO Nr 1) muss in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in eigener Formulierung klar bezeichnet sowie ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Darzulegen ist, in welcher Hinsicht die revisionsgerichtliche Rechtsprechung bisher keine Klärung gebracht hat. Für eine Divergenzrüge (aaO Nr 2) sind Rechtssätze aus dem LSG-Urteil und aus einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenüberzustellen. Bei der Rüge von Verfahrensmängeln (aaO Nr 3) ist der vermeintliche Fehler des LSG bei seinem verfahrensmäßigen Vorgehen zu bezeichnen und auszuführen, dass bzw inwiefern das Berufungsurteil auf diesem Verfahrensmangel beruht.
- 5 Eine dem entsprechende Grundsatz-, Divergenz- oder Verfahrensrüge kann der Beschwerdebegründung nicht entnommen werden. Seine Rüge, das LSG habe die Rechtsvorschrift des § 135 Abs 2 Satz 2 SGB V nicht zutreffend angewendet, weil es die vorliegenden landesrechtlichen Qualifikationsmaßgaben für diagnostische Katheterinterventionen unberücksichtigt gelassen und die weit höheren Anforderungen der bundesrechtlichen Vereinbarung zur invasiven Kardiologie als rechtmäßig angesehen habe, reicht nicht aus. Darin liegt lediglich die Beanstandung der Verkennung des § 135 Abs 2 Satz 2 SGB V und wohl auch die Geltendmachung von Verletzungen der Kompetenzverteilung im Bund-Länder-Verhältnis sowie des Art 12 Abs 1 Satz 2 GG. Derartige Rügen fehlerhafter Rechtsanwendung, mag es sich auch um Verfassungsrecht handeln, stellen als solche aber zunächst nur Subsumtionsrügen dar, die für keinen der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführten Zulassungsgründe ausreichen, solange nicht eine konkrete Abweichung von Rechtssätzen einer bundesgerichtlichen Entscheidung dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder näher ausgeführt wird, dass und inwiefern noch Rechtsfragen



grundsätzlich zu klären seien, weil die bisherige revisionsgerichtliche Rechtsprechung noch keine Klärung erbracht habe (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung).

